Statuten

des

Rettungshauses zu Berthelsdorf

bei Herrnhut

für

verwahrloste Mädchen.

I. Der Verein.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist, verwahrloste Kinder weiblichen Geschlechts mit Gottes Hülfe durch christliche Erziehung und Unterricht vom zeitlichen und ewigen Verderben zu retten.

§. 2.

Der Verein ist gegründet in dem durch die Liebe thätigen Glauben an unsern Herrn Jesum Christum, welcher gesprochen hat: „Wer ein solches Kindlein aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf.“ Marc. 9, 37.

§. 3.

Mitglied des Vereins ist Jeder, der sich zu einem bestimmten jährlichen oder monatlichen Beitrage verpflichtet.

§. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes unternehmen die Unterzeichneten im Namen des Herrn die Leitung eines **Rettungshauses**, sie besorgen alle Geschäfte unentgeldlich.

§. 5.

Das Comité hat unter Leitung seines Vorsitzenden alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zu besorgen und vertheilt selbstständig die Aemter und Geschäfte unter seinen Mitgliedern.

§. 6.

Das Comité besteht aus dem Vorsitzenden, einem Cassirer, einem Protocollführer und dermalen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, ohne sich in Zukunft auf diese bestimmte Zahl zu beschränken, es muß jedoch allemal die größere Hälfte der Mitglieder der Brüdergemeine in Herrnhut angehören.

§. 7.

Außerdem, daß sämmtliche Mitglieder des Comité in steter enger Verbindung mit dem Rettungshause stehen, ist noch einzelnen Mitgliedern die specielle Aufsicht übertragen

über die Oeconomie, Feld- und Gartenarbeit ꝛc.
über die Gebäulichkeiten,
über die Haushaltung,
über die Erziehung und den Unterricht.

§. 8.

Stetige Mitglieder des Comité in Folge ihrer amtlichen Funktion bei der Brüdergemeine in Herrnhut sind:

a., der jeweilige erste Prediger daselbst als Vorsitzender des Vereins,

b., der jeweilige Brüderpfleger des Brüderhauses in Herrnhut als Protocollführer.

Bei Versetzungen oder im Todesfall Eines oder Beider dieser Comité-Mitglieder tritt stets der jeweilige Amtsnachfolger derselben ohne weitere Wahl in das Comité und zwar in derselben Eigenschaft, die der Ausgeschiedene eingenommen hat, ein.

§. 9.

Bei einem Ausscheiden eines andern Comité-Mitgliedes wählt das Comité an Stelle des oder der Ausgeschiedenen selbstständig neue und zwar jedesmal so viele als ausscheiden.

§. 10.

Sämmtliche Comité-Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden sind gleichmäßig stimmberechtigt.

§. 11.

In der Regel findet allmonatlich eine Comité-Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden statt, doch können in dringenden Angelegenheiten auf Veranlassung des Vorsitzenden auch mehrere Sitzungen allmonatlich abgehalten werden, über die der Protocollführer stets ein Protocoll aufzunehmen hat.

Durch die Post beförderte Briefe und Effecten werden von dem Vorsitzenden in Empfang genommen und in nächster Sitzung darüber Bericht erstattet.

§. 12.

Der jeweilige Cassirer, welcher Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt zu führen hat, vertritt den Verein in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und ist gleichzeitig berechtigt, für die Anstalt Eide zu leisten.

Der Cassirer hat das Comité fortwährend von dem öconomischen Stand in Kenntniß zu halten und jährlich eine specielle Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorzulegen, die nebst einem Bericht über den Zustand und Fortgang des Rettungshauses veröffentlicht wird.

§. 13.

Der Cassirer wird durch Attest derjenigen Königl. Sächsischen Behörde, unter deren Jurisdiction Herrnhut gegenwärtig und in Zukunft steht, legitimirt.

§. 14.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Staatsregierung die Verfügung über die Verwendung des Vereinsvermögens für die stiftungsmäßigen Zwecke nach Maßgabe §. 60 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831 überlassen.

II. Das Rettungshaus.

A. Aufnahme und Austritt der Zöglinge.

§. 15.

In das Rettungshaus werden nur solche Mädchen von 6 bis 12 Jahren aufgenommen, deren sittliche Gesunkenheit thatsächlich erwiesen ist, oder deren Umgebung sie der Verwahrlosung preis giebt.

§. 16.

Ueber den Beitrag zu den Erziehungskosten von Seiten der Communen oder Privatpersonen, welche ein verwahrlostes Kind der Anstalt anvertrauen wollen, verständigt sich das Comité in jedem einzelnen Falle mit denselben.

§. 17.

Sollten vermögende Eltern ein verlornes Kind dem Hause übergeben wollen, so zahlen dieselben eine entsprechende Pension, was aber in Betreff der Kost und Kleidung keine besondere Berücksichtigung mit sich führt.

§. 18.

Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes geschieht bei dem Comité unter der Adresse:

„Comité für das Rettungshaus in Berthelsdorf bei Herrnhut."

§. 19.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete, epileptische oder blödsinnige Kinder können keine Aufnahme finden.

§. 20.

Für die Aufnahme selbst werden folgende Zeugnisse erfordert:

1., ein Heimathschein,
2., die Einwilligung der Eltern, oder die vormundschaftliche und obervormundschaftliche Genehmigung, nachdem Seiten des Comité's die Bedingungen für die Aufnahme des Kindes bekannt gemacht worden sind.
3., ein ärztliches Attest, daß das Kind an keiner der §. 19 gedachten Krankheiten leidet, sowie ein Impfschein,
4., ein Schul-Entlassungs-Zeugniß mit möglichst umfangreicher Lebensschilderung.
5., ein Taufzeugniß.

§. 21.

Das Comité fordert die Unterschrift der Eltern oder Vormünder oder Communalbehörden für einen Revers, der die Verhältnisse zwischen demselben und den Eltern feststellt. Der Revers enthält:

1., den Verzicht der Eltern auf jede Einmischung in die Erziehung ihrer Kinder auf so lange, als die Letzteren im Rettungshause sich befinden.
2., die Verpflichtung zur Rücknahme und resp. Abholung des Kindes, sobald es unmöglich wird, dasselbe länger in dem Hause zu behalten.
3., das Versprechen der Eltern, ohne besondere Erlaubniß des Comités mit dem Kinde nicht zu verkehren.

§. 22.

Nach der Confirmation, die nicht durch das Lebensalter, sondern nach dem Herzenszustand und den geistigen Fähigkeiten des Kindes bestimmt wird, sorgt das Comité möglichst für ein Unterkommen.

§. 23.

Kinder, welche von dem Comité für durchaus unverbesserlich erkannt werden, können zu jeder Zeit den Eltern, Vormündern oder Communen zurückgegeben werden.

B. Die Hausordnung.

§. 24.

An der Spitze des Hauswesens steht ein Hausvater mit seiner Frau; nöthigenfalls werden ihnen Gehülfinnen für die Erziehung und die Anleitung zur Arbeit beigegeben.

§. 25.

Die Hauseltern, die Gehülfin und die Kinder bilden zusammen eine Familie.

§. 26.

Die Kinder stehen im Sommer um fünf Uhr, im Winter um sechs Uhr auf.

§. 27.

Nachdem die Kinder sich gewaschen, gekämmt und angezogen haben, versammelt der Hausvater sämmtliche Hausgenossen zu einer gemeinsamen Morgenandacht, sowie der Tag Abends mit einer gemeinsamen Abendandacht beschlossen wird.

§. 28.

Drei Stunden des Tages sind dem Schulunterrichte gewidmet, wie derselbe gesetzmäßig vorgeschrieben ist.

Die übrige Zeit des Tages ist zu andern nützlichen Beschäftigungen im Hause, im Garten oder auf dem Felde bestimmt.

Auch dem kindlichen Spiele bleibt eine Zeit gewidmet.

§. 29.

Kein Kind darf müßig gehen oder unbeaufsichtigt sich selbst überlassen bleiben.

§. 30.

Die Kost der Kinder ist einfach aber gesund.

Jede Verwöhnung in der Lebensweise wird sorgfältig vermieden.

§. 31.

Die Kleidung ist einfach, muß aber stets reinlich und im Stand erhalten werden, und zwar womöglich von den Kindern selbst.

§. 32.

Aus dem Hause darf sich ohne Erlaubniß des Hausvaters kein Kind entfernen.

§. 33.

Besuche von den Angehörigen der Kinder können nur am Sonntage im Beisein des Hausvaters mit ausdrücklicher Erlaubniß von Seiten des Comité gestattet werden.

§. 34.

Am Sonntage besuchen die Kinder in Begleitung der Hauseltern früh den Gottesdienst. In Behinderungsfällen wird ein Hausgottesdienst gehalten.

Der Nachmittag bietet Zeit zu einem Rückblick in die vergangene Woche oder zu angemessener Unterhaltung oder Erzählungen, kleinen oder größeren Spaziergängen.

Herrnhut und **Berthelsdorf** im Mai 1870.

Das Comité

des Rettungshauses zu Berthelsdorf bei Herrnhut für verwahrloste Mädchen.

G. B. Müller, erster Prediger, Vorsitzender.
F. A. Redslob, Brüderpfleger, Protocollist.
Rudolph Theodor Reich, Cassirer.
Johann Gottlieb Träger.
Christlieb Jonathan Buch.
John Joster Roederer.
Heinrich Levin Reichel.
Johann Christlieb Hennig.
Karl August Beckel.
Theodor Johannes Rückert.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Rettungshauses zu Berthelsdorf bei Herrnhut für verwahrloste Mädchen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 6. Juli 1870.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

(L. S.)

Für den Minister:
Dr. Foller.

Fdlr.

Druck von Fr. Lindenbein in Herrnhut.